AMTSBLATT DER STADT KAUFBEUREN

Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren –
Herausgegeben von der Stadt Kaufbeuren, Telefon (08341) 437-0

ÖFFNUNGSZEITEN

Ausländer- und Einbürgerungsbehörde
nur nach Online-Terminvereinbarung:

Offene Sprechstunde:
Dienstag 8.00–10.00 Uhr
Donnerstag 14.00–16.00 Uhr

Allgemeine Verwaltung
Montag 8.00–12.00 Uhr
13.00–16.00 Uhr
Dienstag 8.00–12.00 Uhr
Mittwoch 8.00–12.00 Uhr
Donnerstag 8.00–12.00 Uhr
14.00–16.00 Uhr
Freitag 8.00–12.00 Uhr
weitere Zeiten nach Terminvereinbarung

Führerscheinstelle
Nur nach vorheriger online-Terminvereinbarung
Dienstag bis Freitag 8.00–12.00 Uhr
Donnerstag 14.00–16.00 Uhr
ohne vorherige online-Terminvereinbarung
Montag 8.00–12.00 Uhr
13.00–15.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Bürgerbüro/Zulassungsstelle
Montag 8.00–12.00 Uhr
13.00–16.00 Uhr
Dienstag 8.00–12.00 Uhr
Mittwoch 8.00–12.00 Uhr
Donnerstag 8.00–12.00 Uhr
13.00–16.00 Uhr
Freitag 8.00–12.00 Uhr
weitere Zeiten nach Terminvereinbarung

Nr. 20 **Donnerstag, 17. September 2026** **71. Jahrgang**

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) werden die verfügenden Teile sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekannt gemacht:

Auf Antrag des Herrn Benedikt Eisenhut vom 06.07.2026 zur Nutzungsänderung – Umbau, Erweiterung und Aufstockung (Gärtnerei mit Büro und Wohnung wird ein Mehrfamilienhaus mit 6 Wohnungen) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1791/7, Gemarkung Kaufbeuren, Fichtenweg 5, wurde mit Bescheid vom 31.08.2026 (Az. 2026-10175) nach Maßgabe der geprüften und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen und einer Abweichung gemäß § 34 BauGB **genehmigt.**

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

b Elektronisch
Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kaufbeuren) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

- Der Rechtsbehelf eines Dritten (z. B. Nachbar) gegen das o. g. Bauvorhaben hat gem. § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben keine zahlungsaufschiebende Wirkung und entbinden daher nicht von der fristgerechten Bezahlung der Kosten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
Die Verfahrensunterlagen können bei der Stadt Kaufbeuren, Bauverwaltung, Am Graben 3, 87600 Kaufbeuren, II. Obergeschoss Neubau (Zimmer 200N) während der Parteiverkehrszeiten eingesehen werden.

Kaufbeuren, 31.08.2026
Stadt Kaufbeuren
Bau- und Umweltreferat
Helge CARL
- berufsm. Stadtrat -

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren

Kommunalunternehmen
Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren

Bekanntmachung nach der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) § 27 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Geschäftsjahres 2025.

Der Verwaltungsrat hat in der Sitzung vom 30. Juni 2026 den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2025 festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von 8.823.270,57 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, der Fa. Baker Tilly GmbH & Co. KG, wurde wie folgt erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS
An die Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Ostallgäu und der Stadt Kaufbeuren, Marktoberdorf und Kaufbeuren

Prüfungsurteile
Wir haben den Jahresabschluss der Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Ostallgäu und der Stadt Kaufbeuren, der zugleich zusammengefasster Jahresabschluss der Krankenhäuser Klinikum Kaufbeuren, Kaufbeuren, Klinik Füssen, Füssen und Klinik St. Josef, Buchloe ist – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Ostallgäu und der Stadt Kaufbeuren, der zugleich die Lage der Krankenhäuser darstellt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Krankenhausträgergesellschaft und der Krankenhäuser zum 31. Dezember 2025 sowie jeweils deren Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhausträgergesellschaft und der Krankenhäuser. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Stuttgart, den 18. Juni 2026
Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2025 des Kommunalunternehmens werden in der Finanzabteilung vom 05.10.2026 bis 13.10.2026 zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Zutritt und Anmeldung über Haupteingang Pforte.

Widerspruchsrecht hinsichtlich der Datenweitergabe aus dem Melderegister

Meldepflichtige können der Datenweitergabe aus dem Melderegister gegenüber Religionsgesellschaften und an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene widersprechen. Zudem kann der Datenweitergabe aus dem Melderegister an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk zum Zwecke der Alters- und Ehejubiläen widersprochen werden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Der Antrag bedarf keiner weiteren Begründung oder Nachweise. Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Antrag bei der neuen Meldebehörde erneut zu stellen.
Meldepflichtige, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, müssen dazu nur einen Antrag auf Übermittlungssperre stellen. Vordrucke liegen in der Stadtverwaltung Kaufbeuren, Bürgerbüro, Am Graben 3, 87600 Kaufbeuren bereit oder können unter www.kaufbeuren.de abgerufen werden. Der Antrag ist auch online über https://www.buergerserviceportal.de/bayern/kaufbeuren möglich.

Kaufbeuren, 08.09.2026
Schmid
Abteilungsleiter Bürgerservice

Vollzug der Bayerischen Bauordnung; Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) werden die verfügenden Teile sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekannt gemacht:

Der Antrag des TSV Oberbeuren zum Neubau eines Vereinsheimes mit Nebengebäuden in Kaufbeuren, Am Märzenbach 25, Fl.-Nrn. 311 und 311/6, Gemarkung Oberbeuren wurde mit Bescheid vom 02.09.2026 (Az. 2026-10101) nach Maßgabe der geprüften und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Nebenbestimmungen gemäß § 35 BauGB **genehmigt.**

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

b) Elektronisch
Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kaufbeuren) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

- Der Rechtsbehelf eines Dritten (z. B. Nachbar) gegen das o. g. Bauvorhaben hat gem. § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben keine zahlungsaufschiebende Wirkung und entbinden daher nicht von der fristgerechten Bezahlung der Kosten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
Die Verfahrensunterlagen können bei der Stadt Kaufbeuren, Bauverwaltung, Am Graben 3, 87600 Kaufbeuren, II. Obergeschoss Neubau (Zimmer 200N) während der Parteiverkehrszeiten eingesehen werden.

Kaufbeuren, 02.09.2026
Stadt Kaufbeuren
Bau- und Umweltreferat
Helge Carl
- berufsm. Stadtrat -